- 52. 1. Zum Begriffe ber unentgeltlichen Berfügung im Sinne bes § 32 Rr. 1 KO.
 - 2. Beweislast im Falle des § 37 RD.
- VII. Zivilsenat. Urt. v. 19. Februar 1918 i. S. E. B. (Bekl.) w. Konkursberwalter W. (Kl.). Rep. VII. 407/17.
 - I. Landgericht 3midau.
 - II. Oberlandesgericht Dresben.

Der Ehemann der Beklagten, D.B., war Mitinhaber der offenen Handelsgesellschaft D. B. & Co. Diese hatte von einer Reihe von Bersonen, meist wenig bemittelten Leuten, Gelder als Depositenseinlagen zur Verzinsung entgegengenommen. Um 17. Juli 1914 nahm der Ehemann der Beklagten ein Darlehen von 50000 M auf, erward mit diesem Gelde Staatspapiere und überließ diese der Beklagten, welche sie größtenteils zur Befriedigung jener Gläubiger verwendete. Um 25. Juli 1914 stellte die Firma ihre Zahlungen ein; am 5. Oktober 1914 wurde über ihr Vermögen und gleichzeitig über das Vermögen des Shemanns der Beklagten das Konkursversahren eröffnet. Der Konkursverwalter hat die Überlassung der Staatspapiere an die Veklagte als den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam angesochten.

In erster Instanz wurde die Klage abgewiesen, dagegen wurde auf Berufung des Klägers in zweiter Instanz nach dem Klagantrage erkannt. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Grunbe:

"Mit Recht nimmt der Berufungsrichter an, daß die auf § 32 Nr. 1 KD. gestühte Anfechtungsklage nicht begründet sein würde, wenn die Beklagte die von ihr zur Befriedigung einzelner Gläubiger der Firma D. B. & Co. verwendeten Wertpapiere nicht sich zugeeignet, sondern nur als Beaustragte ihres Chemanns, des Gemeinschuldners, zur Weitergabe an diese Gläubiger erhalten hätte. Er stellt aber fest, daß die Wertpapiere zum Zwecke der Befriedigung jener Gläubiger der Beklagten von ihrem Shemann übereignet und darauf von ihr den betreffenden Gläubigern zugeführt worden sind. Gegen diese Feststellung hat die Revision Sinwendungen nicht erhoben, ein rechtsliches Bedenken liegt auch insoweit nicht vor.

Weiterhin ist dem Berusungsrichter auch darin beizustimmen, daß der Begriff der unentgeltlichen Verfügung im Sinne der erwähnten Rechtsvorschrift eine Bereicherung des Empfängers nicht erfordert, vielmehr auch die freigebige Zuwendung an eine Person umfaßt, welche die ihr überlassenen Werte zusolge Abrede der Beteiligten restlos zur Erreichung eines bestimmten Zweckes auswenden muß. Hiergegen wendet die Revision ein, da die Wertpapiere von vornherein zur Bestiedigung einzelner Gläubiger des Chemanns der Beklagten bestimmt gewesen seine, so sei es gleichgültig, ob sie vorübergehend in das Vermögen der Beklagten übergegangen seien, vielmehr habe die von der Beklagten übernommene Verpslichtung, den Ehemann in Höhe von 50000 M von bestimmten Schulden zu bestreien, die von ihr zugesagte und demnächst gewährte Gegenleistung gebildet, eine unentgeltliche Verfügung liege mithin nicht vor.

Dem läßt fich nicht zustimmen. Allerbings ift bie Buwenbung, bem von den beiden Beteiligten getroffenen Übereinkommen gemäß. nicht bem Bermögen ber Beklagten, sonbern bem Bermögen ihres Chemanns selbst zugute gekommen, benn nach der Austeilung des Bugewenderen an bestimmte Gläubiger des letteren blieb für die Beklagte nichts mehr übrig, während das Vermögen ihres Chemanns im Wege der Schuldtilgung entlaftet wurde. Daraus folgt aber nur, daß die Beklagte durch die Ruwendung nicht bereichert worden ist und daß mithin die Zuwendung nicht als eine Schenfung im Sinne bes § 516 BBB. angesehen werden tann, ba bie Schentung eine Bereicherung des Beschenkten begrifflich voraussett (AGR. Bb. 62 S. 386). Als ein dem Chemanne der Beklagten für die Zuwendung gewährtes Entgelt fann bagegen bie ber Auwendung beigefügte Zweckbestimmung und beren Ausführung nicht angesehen werden, benn es handelt sich nicht, wie es ber Begriff ber Entgeltlichkeit erfordert, um einen gegenseitigen Austausch von Leistungen, vielmehr liegt, ahnlich wie bei ber Schenfung unter einer Auflage, eine zunächst nur einseitige, durch die ihr beigefügte Awechbestimmung näher

bestimmte und beschränkte Zuwendung vor, die dadurch, daß bas Geleistete zur Erreichung bes vorgeschriebenen Zweckes verwendet wurde, nicht zu einer gegenseitigen, entgeltlichen Beiftung geworben ift (RGA. Bb. 60 S. 238). Der Umftand, daß die Beklagte das ihr Augewendete bestimmungsgemäß jur Befriedigung von Gläubigern ihres Chemanns verwendet hat, konnte ihr vielmehr nur unter der Boraussehung zugute tommen, daß fie die ihr zugeführte Leiftung autgläubig an Gläubiger ihres Chemanns ausgeantwortet bat. Rutreffend führt in dieser Hinsicht ber Berufungsrichter unter Hinweis auf § 37 KD. aus, daß die Rückgewährpflicht ber Beklagten erloschen fein murbe, soweit sie bor Erhebung des Rudgemabranspruchs bie ihr übergebenen Werte in gutem Glauben bem beabsichtigten Amede zugeführt hätte. Er legt im Anschluß hieran aber weiter bar, daß der Beklagten in jedem Falle von der ihr fofort bekannt gewordenen Rahlungseinstellung an der gute Glaube gefehlt habe und daß fie im übrigen für die von ihr behauptete Gutgläubigkeit beweispflichtig fei, Beweis bafür aber nicht angeboten habe.

Hieraegen wendet die Revision ein, das Berufungsgericht halte Die Beflagte mit Unrecht hinfichtlich ihres guten Glaubens für beweispflichtig, in jedem Falle hatte es ihr gemäß § 139 BBD. zur Antretung bes Beweises, soweit es einen solchen vermißte. Gelegenheit geben muffen. Die vom Berufungsrichter getroffene Regelung der Beweislast steht aber mit § 37 RD. im Ginklange, ba ber in Betracht kommende § 37 Abs. 2 gegenüber der allgemeinen Bestimmung bes Abs. 1 eine auf einen besonderen Rall berechnete Sonderbestimmung enthält, beren Voraussehungen berjenige zu beweisen hat, ber fie für fich in Anspruch nimmt; das ift im gegebenen Ralle die Beklagte. Daß aber ber Berufungsrichter burch bas Parteivorbringen ober burch bie Sachlage zur Ausübung bes richterlichen Fragerechts nach dieser Richtung bin Anlaß gehabt und daß er sich der Erfüllung diefer Bflicht ordnungswidrig entzogen habe, dafür fehlt es an jedem Anhalt.

Die Revision war hiernach zurudzuweisen."